

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1958)

Heft: 1-2

Artikel: Die Belmont'sche Fehde, d.h. der Überfall des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg auf die Gruob und das Lugnez vom 12. Mai 1352

Autor: Joos, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT

FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Die Belmont'sche Fehde, d. h. der Überfall des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg auf die Gruob und das Lugnez vom 12. Mai 1352

Versuch einer Erklärung ihrer Ursachen aus den damaligen
verwickelten, feudalen Verhältnissen in der Gruob und dem damaligen
Aufstieg vom Feudalismus zur Demokratie

Von Prof. Dr. L. Joos, Chur

Von den patriotischen Gedächtnisfeiern zur Erinnerung an die Heldentaten unserer Vorfahren, hat besonders auch diejenige vom 30. Mai 1952 in Villa zum Andenken an die Belmonter Fehde von 1352 einen unvergeßlichen Eindruck hinterlassen. Ein von Reallehrer Toni Halter in Villa verfaßtes Festspiel, ein historischer Umzug und zum Himmel aufleuchtende Höhenfeuer gaben der Ergriffenheit und Dankbarkeit für den Schutz des Allmächtigen unserer Heimat gegenüber nachhaltigen Eindruck.

Dieser wurde dadurch erhöht, indem bei dieser Gedächtnisfeier auch des heldenhaften Beistandes der tapferen Frauen des Lugnez bei der Verteidigung der Heimat gedacht wurde, die auch heute noch zur Anerkennung ihrer hohen Gesinnung die Ehrenplätze auf der rechten Seite der Talkirche zu Pleiv einnehmen dürfen. Das Frauentor Porclas

vom Eingang zum Lugnez, wo die Frauen mit Erfolg gekämpft hatten, erfuhr 1912 eine pietätvolle Renovation.¹

Die Belmonter Fehde von 1352 ist eine leuchtende Heldentat unserer Vorfahren zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten; aber zu unserem Leidwesen muß man zugeben, daß ihre Ursachen nicht abgeklärt sind. So schreibt Prof. Dr. Friedrich Pieth in seiner, die Quellen sorgfältig ausnützenden, Bündnergeschichte: «Die Veranlassung zur Belmonter Fehde ist nicht bekannt.² Ähnlich äußert sich der bekannte Burgen- und Feudalgeschichtsforscher, Anton Mooser, in seiner eben zitierten Publikation: «Die Angaben der Ursachen zum Ausbruch der Fehde sind unbestimmt und dunkel».³ Dieses Dunkel hellt sich teilweise auf, wenn man die komplizierten feudalen Verhältnisse in der Gruob untersucht und das Streben der walserischen und romanischen Bevölkerung im 14. Jahrhundert nach Emanzipation und der Schaffung demokratischer politischer Institutionen ins Auge faßt. Zweifellos haben schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die nun gegründeten Walserkolonien in der politischen Form einer Gerichtsgemeinde mit einem aus dem Volk erwählten Ammann an der Spitze die demokratische Entwicklung gefördert und die Entstehung des III. Bünde Staates beschleunigt. Wie die politischen und sozialen Verhältnisse in der Gruob zur Zeit der Fehde waren, ergibt sich aus der Stellung der mit dem Volk verbundenen Freiherren von Belmont.

Entscheidend ist die Frage, wer hat um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Gruob und im Lugnez die Hoheitsrechte als Vorgänger der Grafen von Sax-Misox ausgeübt, die im folgenden Jahrhundert daselbst eine geschlossene Territorialherrschaft errichtet haben.

Man hat in den Freiherren von Belmont nahe Verwandte des mächtigen Fürstengeschlechtes der Welfen erblickt. Vom einstigen großen Welfenbesitz in Rätien besaß der Welfe Konrad der Heilige, Bischof von Konstanz, gestorben 972, Güter in Ems, Flims und Lugnez, gerade an den Orten, wo nachher die Belmont Hoheitsrechte ausübten. Auf dem weithin das Land beherrschenden Hügel bei Fidaz mögen sie die Burg Belmont erbaut haben.

¹ Anton Mooser: Das Frauentor Porclas und die Werdenberg-Belmontsche Fehde von 1352, Bündnerisches Monatsblatt 1928 S. 33 ff.

² Bündnergeschichte von Friedrich Pieth, S. 71.

³ Bündner Monatsblatt 1928 S. 16.

Schon in einer Urkunde vom 6. April 1266, nach welcher Walter IV. von Vaz Güter aus ursprünglichem Besitz des Albert von Belmont an das Kloster Churwalden verpfändet, wird dieser als «Albert nobilis de Belmont», also als Inhaber von Hoheitsrechten bezeichnet.⁴ Damit stimmt überein die Inschrift eines Grabsteines eines Grafen von Sax-Misox in der Kathedrale mit dem Allianzwappen Sax-Belmont aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diese Inschrift bezeichnet die Belmont als «barones», also als Freiherren, die Hoheitsrechte ausüben.⁵ In etwas helleres Licht traten die Machtbefugnisse der Freiherren von Belmont in der urkundlichen Regelung ihres Nachlasses in den Jahren 1380 und 1390. Nämlich im Jahre 1371 starb Ulrich Walter von Belmont ohne leibliche Nachkommen, so daß seine Schwester *Adelheid* von Belmont den belmontschen Nachlaß zur Hauptsache übernahm. Sie war in erster Ehe mit Heinrich von Rhäzüns, † circa 1350, in zweiter Ehe mit Heinrich von Montalt verheiratet. Aus erster Ehe stammte als einzige Erbin der Belmont die Tochter Elisabeth. Diese verständigte sich am 22. Mai 1380 mit ihrem Vetter Ulrich Brun von Rhäzüns wegen ihrer Erbansprüche auf die Besitzungen, Rechte und Einkünfte ihres Vaters Heinrich von Rhäzüns, dem Gatten der Adelheid von Belmont, der Schwester und Universalerbin des letzten Belmont. Nach der getroffenen Vereinbarung überließ Ulrich Brun zu Gunsten ihrer Tochter und einzigen Erbin Elisabeth und ihres Gatten Freiherr Kaspar von Sax-Misox unter anderem «die Burg Kästris mit allen Rechten, so darzuo gehören», also auch den Hoheitsrechten über den größeren Teil der Gruob. Anderseits übergaben Elisabeth und ihr Mann Kaspar von Sax-Misox auf ewig Rudolf Brun und seinen Erben die Burg Ems «mit allen den Rechten, so darzuo gehören», also auch mit den Hoheitsrechten über das Dorf Ems.⁶

Mit Bischof Hartmann von Chur, 1390-1418, der Lehens- und Besitzrechte in der Gruob und im Lugnez geltend machte, verglich sich Elisabeth und ihr Gemahl Kaspar von Sax-Misox in einem Vertrag vom 25. August 1390.⁷

⁴ Cod. dipl. I Nr. 251.

⁵ E. Poeschel: Die Grabdenkmäler in der Kathedrale zu Chur, Seite 57/58 und Tafel 8

⁶ Cod. dipl. IV Nr. 29.

⁷ Cod. dipl. IV Nr. 152.

Nach diesem Vergleich anerkannte der Bischof die aus der Erbschaft des Ulrich Walter von Belmont stammende «Vogti» d. h. das Hohe Gericht und den Kirchensatz der Belmont im Lugnez und den Besitz der Feste Kästris (Ruine der großen Anlage auf einem Felsen-
hügel östlich des Dorfes) mit allen dazugehörenden Rechten, also auch als Sitz der Territorialherren der Gruob. Der Bischof machte gegenüber Elisabeth und ihrem Sohn Albrecht von Sax das bischöfliche Lehensrecht geltend, welches ihm auch eingeräumt wurde. Zur Zeit der Fehde, um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren also die Belmont im Besitze der Hoheitsrechte über einen großen Teil der Gruob und über das Lugnezer- und Valsertal.

Aber daneben gab es in der Gruob eine Anzahl Territorial- und Grundherrschaften, die sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts noch heftigen Kämpfen mit dem Belmontschen Territorium unter den Grafen von Sax-Misox zur Gerichtsgemeinde der Gruob mit der Gerichtsstätte Ilanz zusammenschlossen. Um diese Vorgänge zu verstehen, muß man sich ein Bild machen von den feudalen Verhältnissen in der Gruob im 14. und 15. Jahrhundert, also zur Zeit der Belmont und ihrer Nachfolger, der Grafen von Sax-Misox.

1. Der bedeutendste Grundherr in der Gruob, im Lugnez und in Vals, war der *Bischof von Chur*, der fast in allen Dörfern Huben, Äcker und Wiesen, Zehnten und Leute besaß. Die bischöflichen Besitzungen mit den auf denselben seßhaften Leuten unterstanden der bischöflichen Immunitätsgerichtbarkeit, welche durch einen in Sagens sitzenden Vogt zweimal im Jahr, nach St. Johann (24. Juni) und St. Hilarius (24. Oktober) ausgeübt wurde, wobei der Vogt über Frevel, der Viztum über Zivilsachen urteilte. Aber in bezug auf die hohe Judikatur und das Mannschaftsrecht (Kriegsdienst) standen die Gotteshausleute unter dem Territorialherren, d. h. bis 1371 unter den Herren von Belmont und seit 1390 unter den Herren von Sax - Misox.

2. Nicht unter der Hoheit der Belmont standen bis zur Belmont-Montfortschen Fehde von 1352 die Herrschaften *Wildenberg* und *Frauenberg*. Die Freiherren von Wildenberg, deren Stammschloß westlich des Dorfes Fellers auf einem Hügel am Schleußer Tobel stand, hatten grundrechtliche und zweifellos auch Herrschaftsrechte über das Dorf Fellers. Sie führten als Wappen in Gold einen schwarzen Greif. Sie besaßen auch Burg und Herrschaft Greifenstein bei Filisur mit Filisur,

Bergün und Latsch. Heinrich von Wildenberg besaß auch die Burg Wildenberg bei Zernez mit vielem Grundeigentum. Mit Heinrich erlosch das Geschlecht *anfangs* des 14. Jahrhunderts und sein Nachlaß kam durch die Heirat seiner Tochter *Anna* an *Graf Rudolf III.* von Werdenberg-Heiligenberg an dieses Herrschergeschlecht.

Die Stammburg der Herren von *Frauenberg* stand auf dem Hügel bei der St. Georgskirche von Ruschein. Die dazugehörige Grundherrschaft beschränkte sich in der Hauptsache auf das Dorf Ruschein. Daneben besaßen sie den Großhof *Frauenberg* zu Kästris, der im 14. Jahrhundert bereits im Besitz der Belmont war, und den kleinen Maierhof Valsias bei Ruis. Die Frauenberg waren zeitweise Inhaber der Herrschaft Hohentrins. Die Frauenberg führten das gleiche Wappen wie die Wildenberg und sind daher nahe Verwandte. Der letzte Frauenberger, Heinrich von Frauenberg, war Minnesänger und verbrachte seine letzten Lebensjahre auf Schloß Gutenberg. Er starb zwischen 1305 und 1314. Schon vor seinem Tode war die Herrschaft Frauenberg durch Kauf an Heinrich von Wildenberg übergegangen, was 1314 nach einer Fehde von den Herzogen von Österreich anerkannt wurde. Durch die Heirat der einzigen Tochter und Erbin Heinrichs von Wildenberg, Anna, mit Graf Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg ging der ganze Wildenbergsche Besitz, auch derjenige in der Gruob, an dieses Grafengeschlecht über.

3. Nicht unter der Hoheit der Belmont war in der Gruob um die Mitte des 14. Jahrhunderts die *Herrschaft Löwenberg* mit dem Dorfe Schleuis. Hier regierten im 13. Jahrhundert die Herren von Löwenberg oder Schleuis. Dieses Geschlecht erlosch schon im 13. Jahrhundert und seine Herrschaft gelangte in den Besitz des Freiherrn Donat von Vaz. Dieser scheint die Absicht gehabt zu haben, durch den Bau von starken Burgen bei Schleuis und bei Valendas und der Anlage von Wegen und Brücken die linke Talseite der unteren Gruob und Valendas mit Versam zu einer Gerichtsgemeinde zusammenzuschließen. Infolge der für die Vaz unglücklich verlaufenen Fehde von 1333 kam Löwenberg an die Herren von Rhäzüns und durch die Heirat von Anna von Rhäzüns mit Graf Johann von Werdenberg-Sargans 1367 an dieses Grafengeschlecht. Da die Pläne der Werdenberger, zur Errichtung einer Territorialherrschaft in der Gruob gescheitert waren, verkauf-

ten sie Löwenberg 1429 an den reichen Heinrich von Lamerins, und von diesem kam Löwenberg an die Familie von Mont von Villa.

4. Die Herrschaft der Freien von Laax spielt in den Kämpfen zwischen den Freiherren von Belmont und Grafen von Werdenberg-Sargans und Werdenberg-Heiligenberg um die Vorherrschaft in der Gruob eine wichtige Rolle, obwohl sie, bis zum Untergang des III. Bündestaates selbständig blieb. Die Herrschaft der Grafschaft Laax ist hervorgegangen aus den Restbeständen der Grafschaft Chur oder Oberrätien, und sie wird im Habsburger Urbar von 1309 zum ersten Male erwähnt. Sie umfaßte die nur von Freien bewohnten Dörfer Laax mit der Burg Lagenberg und Seewis und die größeren und kleineren Gruppen von Freien, vor allem im Bündner Oberland. Die Gerichts- und Landsgemeindestätte ist Saissaftratga an der Rheinbrücke bei Kästris. Nach einem Urteil des Gerichtes der Fünfzehn von 1511 und des Gerichtes zu Flims von 1518 wurden die zerstreuten Gruppen, die man äußere Freie nannte, den Gerichten ihres Wohnortes zugeteilt. Von nun an bestand das Gericht der Freien nur noch aus den beiden Dörfern Laax und Seewis. In den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts übte Donat von Vaz die Hoheitsrechte der Herrschaft Laax aus; als Erbe seiner Tochter Ursula gingen diese über auf Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans.

5. In den Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts um die Bildung einer die ganze Gruob umfassenden Herrschaft oder Gerichtsgemeinde mit dem Zentrum Ilanz bildete die Walserkolonie oder die Herrschaft Valendas mit Versam ohne Sculms eine wichtige Rolle. Man nimmt an, sie sei, weil das Mündungsgebiet des Safientales umfassend, unter dem Begriff *Safien* als bischöfliches Lehen an die Freiherren von Vaz und durch die Erbtochter Ursula an die Grafen von Werdenberg-Sargans gekommen. Die Freiherren von Vaz und ihre Rechtsnachfolger haben zweifellos die Absicht gehabt, neben der Burg und dem Dorfe Valendas auch einen größeren Teil der Gruob in eine Herrschaft oder eine Gerichtsgemeinde zusammenzufassen. In dieser Absicht bauten sie in bester Schaulinie die großen Volksburgen Löwenberg und Valendas. Die Herrschaften Löwenberg, Laax, Wildenberg oder Fellers und Valendas sollten zu einer Territorialherrschaft oder einer Gerichtsgemeinde mit dem Zentrum Löwenberg zusammengezogen werden. So mußten im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts die

Werdenberger Untertanen in der Gruob die Vogtsteuer in Löwenberg entrichten und, die Freien ausgenommen, dorthin zum Landgericht erscheinen. Es ist daher wohl begreiflich, daß die Burgherren von Löwenberg und von Valendas durch enge Freundschaft miteinander verbunden waren. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts heiratete die Tochter des Burgherren Marquard von Valendas den Gaudenz von Mont, Herr zu Löwenberg, der als alleiniger Inhaber der baufälligen Burg Valendas, diese am 1. Januar 1529 mit allem, was dazu gehörte, für 120 Landgulden an die Nachbarn von Valendas verkaufte.⁸

Die Belmonter Fehde von 1352 und die Niederlage der Grafen von Werdenberg hat die Entwicklung der politischen Verhältnisse in der Gruob entscheidend beeinflußt und die Popularität der Freiherren von Belmont und ihrer Rechtsnachfolger der Grafen von Sax-Misox stark gefördert. Durch die Vermittlung des Abtes Peter von Pontaningen, begeisterter Vorkämpfer für die Rechte des Volkes, kam es am 31. Juli 1428 zu einem Vertrag zwischen den Freien von Laax und den Grafen von Werdenberg-Sargans, wonach diese um 300 Goldgulden alle Rechte der Grafen auskauften.⁹ Um die gleiche Zeit hat auch die Walsergemeinde Valendas die Hoheitsrechte der Grafen von Werdenberg-Sargans ausgekauft und sich dem unter dem Grafen von Sax-Misox stehenden Gericht zu Ilanz und in der Gruob angeschlossen. Urkundlich verbürgt ist die Zugehörigkeit der Walsergemeinde Valendas zum Gericht der Gruob seit 1461. Nämlich am 22. Juli dieses Jahres fällt das Gericht der Gruob im Auftrag des Grafen Heinrich von Sax ein Urteil in Grenzstreitigkeiten auf Brün bei Valendas.¹⁰ Mit dem Anschluß von Valendas war die Entstehung der Gerichtsgemeinde «zu Ilanz und in der Gruob» unter den Grafen von Sax-Misox abgeschlossen. Im Landfriedenbündnis des Standes Glarus vom 24. Mai 1400 mit den Herren und Gemeinden des Ilanzer Bundes von 1395 tritt das Gericht zu Ilanz und in der Gruob zum erstenmal mithandelnd auf.¹¹

⁸ Urkunde im Gemeindearchiv Valendas. Aus dem Wappen der Herren Valendas, 3 schwarze Kugeln in weiß und denjenigen der Herren von Löwenberg, goldener Löwe in blau, ist das Gemeindewappen von Valendas entstanden.

⁹ Urkunde im Gemeindearchiv von Laax.

¹⁰ Urkunde im Gemeindearchiv Valendas.

¹¹ Cod. dipl. von C. Moor Bd. IV Nr. 256.

Also schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts tritt die Gerichtsgemeinde zu Ilanz und in der Gruob selbständig handelnd auf. Die engen Schranken des Feudalismus sind durchbrochen und die Vertreter der einzelnen Ortsgemeinden dürfen bei richterlichen oder gesetzgebenden Entscheidungen der Gerichtsgemeinde sich nach eigenem Ermessen äußern. Die Belmont'sche Fehde kann als ein Wendepunkt im Kampfe zwischen den starren Formen des Feudalismus und den neuen demokratischen Grundsätzen gelten. Hätten die durch den österreichischen Einfluß gestützten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Sargans im Jahre 1352 einen Sieg über die freiheitsliebenden Bauern davongetragen, so wären die veralteten feudalen Formen noch auf lange Zeit erhalten geblieben. Wir müssen also die Belmonter Fehde als ein Ereignis von hoher Bedeutung für unsere Landesgeschichte betrachten und wenn wir von Ilanz kommend beim Frauentor von Porclas das Tal der tapferen Männer und Frauen des Lugnez betreten, erfaßt uns ein Gefühl der Dankbarkeit und der Pietät. Der moderne Mensch, der täglich alles erfährt, was unter den Völkern der Erde an wichtigen Dingen vor sich geht, ist kaum in der Lage, historische Ereignisse der Lokalgeschichte richtig zu deuten und ihre Bedeutung richtig einzuschätzen. Um diesem Mangel zu begegnen, wollen wir vernehmen, wie sich ein Zeitgenosse, der die Verhältnisse im Gebiet der Werdenberger Herrschaften wohl kannte, zur Belmonter Fehde äußert.

Es ist der Chronist und schwäbische Annalist des 14. Jahrhunderts, Heinrich von Dießenhofen und Troughseß zu Dießenhofen, gestorben am 22. Dezember 1378. Seine Aufzeichnungen sind gesammelt in den «Fontes Rerum Germanicarum, Geschichtsquellen Deutschlands, herausgegeben von Joh. Friedrich Boehmer IV. Band» mit dem Untertitel: «Henricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, herausgegeben aus dem Nachlasse Joh. Friedrich Boehmer von Dr. Alois Huber, Stuttgart 1868.»¹²

Seine in lateinischer Sprache abgefaßten Aufzeichnungen lauten folgendermaßen: «*Von dem großen Blutbad, das sich in der Diözese Chur ereignete und wie es geschah*».

¹² Bericht über die Belmonter Fehde von 1352 im IV. Bd., S. 84 und 85. Für die genaue Übersetzung des lateinischen Textes bin ich Herrn Prof. Dr. H. Bertogg und Staatsarchivar Dr. Rud. Jenny zu herzlichem Dank verpflichtet.

«So hat sich im 52. Jahre (1352) an den vierten Iden des Monats Mai (12. Mai) ein großes Menschenblutbad in der Diözese Chur in folgender Weise ereignet. Gewisse Bergler (ohne Ortsangabe), über die der Graf Albert von (Werdenberg) Heiligenberg die Herrschaftsrechte beanspruchte («quidam montani super quos comes Albertus de Sancto Monte domicuiam vindecabat»), verbanden sich mit gewissen Adeligen in der erwähnten Diözese, genannt von Belmont und von Rhäzüns, welche vorgenannter Graf Albert angreifen wollte. Und als er durch Abgründe und ungewohnte Wege mit den Seinen hinaufstieg (nach San Carlo), führte der unerschrockene Krieger Heinrich von Klingenberg mit zweien von Homberg und vielen anderen Vornehmen die Vorhut. Gesandte mit sich führend, drang er auf die Feinde ein, welche sofort, als er vor ihnen feste Stellungen beziehen wollte, ihn mit Lanzen durchbohrten. Als die Nachfolgenden seinen Tod sahen, da flohen sie mit dem Sohn des vorgenannten Grafen. Das war die Hauptursache, daß kein Vergleich zu stande kam, den der Abt von Pfäfers und der Abt von Disentis vorschlugen und betrieben und daß der Graf den Vorschlag stolz zurückwies und jedes Entgegenkommen vermissen ließ. Wieviele Adelige und Leute zu Fuß der Diözese Konstanz und wieviele Edelgesinnte unter ihnen daselbst getötet wurden, vermag ich nicht zu unterscheiden.»

Dieser an sich ziemlich farblose Bericht enthüllt immerhin einige für das Verständnis der Belmonter Fehde von 1352 wichtige Angaben. Die Durchführung der Fehde gegen die Bergler, über die er Herrschaftsrechte beanspruchte, lag in den Händen des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg, der von etwa 1315 bis 1371 lebte. Er machte Erbensprüche auf die Besitzungen und Rechte der ausgestorbenen Freiherren von Wildenberg und Frauenberg in der Gruob und war im Besitze der Herrschaft Hohentrins.¹³ Mit Albrecht II. verbündet war sein Verwandter Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, geb. um 1310, gest. um 1361, der als Gemahl der Erbtöchter Ursula von Vaz Inhaber der Hoheitsrechte über die Freien von Laax und die Herrschaft Valendas war. Ein dritter Verbündeter im Kampfe gegen die aufrührerischen Bergler war Graf Rudolf von Montfort,

¹³ Cod. dipl. II. Bd. Nr. 202.

Feldkirch.¹⁴ so daß sozusagen die gesamte Ritterschaft der Diözese Konstanz am Kampfe gegen die aufrührerischen Bergler teilnahmen. Nach dem Bericht Heinrichs von Dießenhofen verbanden sich die Bergler mit gewissen Adeligen, genannt von Belmont und von Rhäzüns. Nämlich zufolge der für Donat von Vaz unglücklich verlaufenen Fehde von 1333 kam die Herrschaft Löwenberg an die Freiherren von Rhäzüns und 1367 durch die Heirat von Anna von Rhäzüns mit Joh. von Werdenberg-Sargans an dieses Herrscherhaus. Zur Zeit der Belmonter Fehde von 1352 war Löwenberg im Besitze der mit den Freiherren von Belmont befreundeten Herren von Rhäzüns, und diese standen daher auf der Seite der Freiherren von Belmont.

Nach der kurzen lakonischen Angabe des Heinrichs von Dießenhofen, bestand die Ursache der Belmonter Fehde darin, daß die Bergler in der Diözese Chur die von dem Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg beanspruchten Hoheitsrechte nicht anerkannten und nicht erfüllten. Damit sind Kämpfe jener großen Auseinandersetzungen zwischen Feudalismus und Demokratie gemeint, die die Geschichte unseres Landes im 14. und 15. Jahrhundert beherrschen. Der Feudalismus, nach dem eine adelige Oberschicht nach Lehenrecht alle grundherrlichen, richterlichen und militärischen Rechte ausübte, war besonders auch durch die demokratisch organisierten Walserkolonien im 13. und 14. Jahrhundert in den Hintergrund gedrängt worden. Der demokratische Gedanke, der auf dem Ideal der Freiheit gegründet ist, hatte bei uns tiefe Wurzeln geschlagen und im 14. und 15. Jahrhundert zum Ausbau der Gerichtsgemeinden und zur Gründung des III.-Bündestaates geführt. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans huldigten traditionsgemäß mehr den Ideen des Feudalismus, weshalb auch die Ritterschaft in ihren Landen so zahlreich an der Fehde teilnahm. Die Freiherren von Belmont und von Rhäzüns versuchten dagegen zum Teil im eigenen Interesse den demokratischen Neigungen ihrer Untertanen gerecht zu werden, wie dies die politische Entwicklung um 1352 beweist.

Der kriegerische Zusammenstoß am 12. Mai 1352 bei St. Carlo am Eingang ist Lugnez ist eigentlich ein Zusammenstoß zweier verschiede-

¹⁴ Emil Krüger: Die Grafen Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, St. Gallen 1887, S. 185.

ner Welten. Die geharnischten Ritter mit ihren kurzen Schlagwaffen kämpften nach Dießenhofers Bericht gegen die mit langen Lanzen bewaffneten Landsleute der Gruob und des Lugnez. Als diese mit ihren Lanzen den Anführer der Werdenberger, Heinrich von Klingenhorn durchbohrten, flohen dessen Begleiter, die beiden Ritter von Homberg noch und der junge Graf Albrecht VII. von Werdenberg-Heiligenberg. Im ganzen seien 38 Ritter gefallen.¹⁵ Die Leichen der gefallenen Ritter sollen nach Chur gebracht und im Kreuzgang des Klosters St. Nicolai begraben worden sein.¹⁶

Über die politische Bedeutung der Belmonter Fehde, d. h. die Bildung demokratischer Tendenzen im Oberland und besonders in der Gruob gibt der Bericht von Heinrich von Dießenhofen keine Auskunft. Er sagt nur, ein gütlicher Vergleich, wie ihn der Abt von Pfäfers und der Abt von Disentis vorschlugen und betrieben, sei nicht zustande gekommen. Emil Krüger äußert in seiner auf genaue Quellenstudien beruhenden Arbeit über die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans die Ansicht, bei der Belmonter Fehde seien die Kämpfe im Vordergrund gestanden, bei denen es sich um die Erweiterung der Rechte des Volkes handeln dürfte, die im weiteren Verlaufe zur Gründung des Oberen oder Grauen Bundes führten.¹⁷

Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch das Zustandekommen des sogenannten Ober- oder Ilanzer Bundes vom 14. Februar 1395, abgeschlossen zur Freiheit und inneren und äußeren Rechtssicherheit von dem hochgesinnten Freund des Volkes, Abt Johann IV. von Disentis, und den Freiherren Ulrich Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax. In diesem Bündnis, dem Vorläufer des Trunserbundes von 1424, sind neben den drei Territorialherren die ihnen unterstellten Gerichtsleute genannt. Bei Albrecht von Sax heißt es mit Rücksicht auf den hohen Freiheitsstand im Lugnez ausdrücklich: «Albrecht von Sax von Misox und die Thal-Leuth in Lugnetz».¹⁸

¹⁵ Emil Krüger: Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und die Grafen von Werdenberg-Sargans in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen 1887, S. 184.

¹⁶ Fried. Pieth, Bündnergeschichte, S. 72.

¹⁷ Emil Krüger, S. 193.

¹⁸ Cod. dipl. IV, Nr. 194.

Das Mitspracherecht des Volkes, d. h. der Gerichtsgenossen tritt noch deutlicher hervor im Bündnis des Standes Glarus vom 24. Mai 1400 mit dem Abt Johann IV. von Disentis, mit Ulrich Brun Freiherren von Rhäzüns und den Freiherren Ulrich, Hans und Donat von Sax-Misox.¹⁹ Die Freiherren von Sax-Misox sind erwähnt mit ihren Leuten im Lugnez und zu Ilanz und in der Gruob.

Die angeführten Tatsachen zeigen uns, daß es sich bei der Belmonter Fehde von 1352 nicht um eine bloße Auseinandersetzung zwischen hochmütigen und streitsüchtigen Adeligen Herren handelte, bei denen das rechtlose Volk unaktiv zuschaute. Ganz im Gegenteil. Das nach Freiheit und Rechtssicherheit strebende Volk verteidigte mit vollem Einsatz seine erkämpften Freiheiten und Rechte. So betrachtet wird die Belmonter Fehde zu einem Ereignis der Landesgeschichte, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

In jenem Aufstieg vom Feudalismus zur Demokratie, wie er sich in der zweiten Hälfte des 14. und im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts im Gebiet des Grauen Bundes abspielte, traten zwei Persönlichkeiten leuchtend hervor. Es sind dies Abt Johann II. von Ilanz, 1367-1401, und Abt Pater von Pontaningen, 1402-1438. Abt Johann II. ist der Schöpfer des Ilanzer Bundes vom 14. Februar 1395, aus dem der Obere oder Graue Bund vom 16. März 1424 hervorgegangen ist. Dr. Pater Iso Müller hat in seinem Werke «Disentiser Klostersgeschichte» die beiden großen Männer dieser Zeit ins richtige Licht gerückt.²⁰

Vom Abte Peter von Pontaningen schreibt er wörtlich: «Ohne das politische Wirken Pontaningers wäre vielleicht der Graue Bund des Abtes Johannes wieder in die Brüche gegangen. Der Tavetscher Abt durfte noch am 8. Juni 1436 die Gründung des Zehngerichtenbundes erleben. Wenn er auch daran keinen persönlichen Anteil hatte, so war doch damit die genossenschaftliche (d. h. demokratische) Bewegung, die er im Sinn und Geiste seines Vorgängers immer gefördert hatte, zum Enderfolg gelangt.»

Wie sehr die beiden Äbte von hoher Warte aus den Aufstieg des Volkes zur Selbstbestimmung und zur Freiheit förderten, zeigt ihre Unterstützung bei der Errichtung der Walserkolonie und Gerichtsgemeinde Tenna im Safiental. Die Alp Tenna am Eingang ins Safien-

¹⁹ Cod. dipl. IV., Nr. 255.

²⁰ Iso Müller: Disentiser Klostersgeschichte, S. 165-196.

tal umfaßte das Gebiet vom Acclatobel am Taleingang bis taleinwärts zum Egschitobel, also den dazwischenliegenden linksseitigen Talhang von der Rabiusa bis hinauf zur Wasserscheide. Auf diesem Gebiet, das demjenigen der heutigen Gemeinde Tenna entspricht und ursprünglich zur Herrschaft Valendas gehörte, haben sich im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Anzahl Walserfamilien seßhaft niedergelassen. Sie erbauten daselbst eine Kapelle zu Ehren des heiligen Valentin als Filiale der Mutterkirche des St. Blasius in Valendas. Schon 1390 führte die kleine Walsergemeinde Tenna bereits ein eigenes Siegel mit dem Bild des St. Valentins.

Als im Jahre 1383 Graf Johann von Werdenberg-Sargans Vals, Domleschg und Safien seinem Schwager Ulrich Brun von Rhäzüns verkaufte, kam Tenna unter die Hoheit der Freiherren von Rhäzüns; aber als Inhaber der Hoheitsrechte über die Herrschaft Valendas hatte Graf Johann auch die Eigentumsrechte über die Alp Tenna an sich gebracht. Die Tennaer als freie Walser empfanden diese Zustände für unhaltbar und unerträglich; denn sie waren nicht mehr nach Walserrecht freie Leute auf eigenem Grund und Boden, oder auf Grund und Boden, der unkündbar als freies Erblehen verzinst wurde. Die Besiedlung auf dem Boden eines fremden Territorialherren, des Grafen von Werdenberg-Sargans, ließ die Tenner Alpmeier als bloße Hörige erscheinen. Sie wandten sich daher an den im Bündner Oberland hochangesehenen Verteidiger der Rechte des Volkes, den Abt Johann II. von Disentis, aus Ilanz gebürtig. Dieser nahm die Unterhandlungen mit Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, dem Besitzer der Alp Tenna auf. Der Graf, der sich in ständigen Geldnöten befand, war bereit, die Alp Tenna für 100 churwelsche Mark, die Mark zu 8 Pfund gerechnet, an die dortigen Alpmeier zu verkaufen, was im heutigen Geldwert die respektable Summe von rund Fr. 38 000 ausmacht.²¹

Abt Johann und die Tenner Alpmeier beriefen eine Versammlung der Befürworter und Zeugen des Vertrages nach Ilanz ein, wo der Vertrag am Martinstag, den 10. November 1398, mit dem Eigensiegel des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans besiegelt und den Namen der Zeugen versehen wurde.²² Als erster Zeuge wird erwähnt: «Herr

²¹ P. C. von Planta-Fürstenau: «Geld und Geldeswerthe» Jahresbericht der Hist. ant. Gesellschaft 1886 S. 19.

²² Kopie der Urkunde auf Papier im Gemeindearchiv Tenna.

Peter von Püttingen (Pontaningen) Bastor (Pastor) des Gottß Hauß zu Disentiß».

Dieser hochgesinnte Mann des Volkes, den man als den Hauptinitianten des Trunser Bundes von 1424 betrachtet, handelte beim Zustandekommen der Gerichtsgemeinde Tenna zweifellos noch im Auftrage und in Übereinstimmung mit seinem Vorgänger Abt Johann II. von Ilanz.

Weitere Zeugen beim Zustandekommen dieses Vertrages sind: «Hans und Heinrich von Lombriß, Gebrüder» (Inhaber des Turmes von Lumbrein), «Bardoth (Bertogg) Amma zu Disentiß, Martin von Rasanß (Rhäzüns), Burkhart, Amma im Lungnetz, Martin Hunger auß Falsch (Vals) und ander Leut vil etc».

Durch den Ankauf der Alp Tenna wurden die sie nutzenden Alpmeier zu freien Männern mit eigenem Grund und Boden, was ihr Territorialherr, der Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns, auch anerkannte und ihnen bei der Ammannwahl einen Dreivorschlag einräumte. Im Bund zu Truns wird Tenna als selbständige Gerichtsgemeinde erwähnt. Nämlich bei der Aufzählung der am Bunde beteiligten Feudalherren und Gerichtsgemeinden wird auch «*Die gemeind auf tannen*» genannt». ²³

So ist Tenna eine aus freien Walsern bestehende kleine Gerichtsgemeinde geworden, deren Bewohner sich durch kluge Wirtschaft und politische Einsicht ausgezeichnet haben. Dies zeigte sich im Jahre 1796, als die Bündner wegen des abgefallenen Veltlins lebenswichtige Entscheidungen zu treffen hatten. In diesem Jahre hatte Napoleon Bonaparte Oberitalien erobert und die cisalpinische Republik errichtet. Das Veltlin fiel von Graubünden ab und ersuchte Napoleon um Aufnahme in die cisalpinische Republik. Dieser war bereit, zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin zu vermitteln, verlangte aber Abschaffung der Untertanenverhältnisse und Aufnahme des Veltlins als vierter Bund in den Dreibündenstaat. In Graubünden konnte sich der Kongreß, d. h. die Häupter mit Zuzug zu keinem gemeinsamen Vorgehen und der Absendung eines bevollmächtigten Boten an Napoleon einigen und schrieb die ganze Angelegenheit zur Begutachtung an die Gerichts-

²³ Constanx von Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte von Graubünden, Jahresbericht 1883, S. 19.

gemeinden aus. Die Klassifikation der 63 Gemeindenstimmen ergab kein klares Resultat, so daß das Veltlin durch Diktat Napoleons mit der cisalpinischen Republik vereinigt wurde. Uns interessiert die Äußerung der kleinen Gerichtsgemeinde Tenna, die zu den weitsichtigsten und klarsten gehört. Sie lautet: «Wir können so gerade zur *Freilassung* und *Einverleibung* des Veltlins nicht stimmen, noch dieses vor einem *Präliminarpunkt* (d. h. Feststellung der Aufnahmebedingungen) annehmen. Wir wollen aber dennoch, daß die Deputation nach Mailand gesandt werde, *mit einer unbeschränkten Vollmacht oder Instrukzion, alles zu thun, was sie für das Vaterland ersprießlich erachtet*».

Unter den 49 eingegangenen Antworten der Gerichtsgemeinden war diejenige der kleinen Walsergemeinde Tenna eine der klarsten und besten, konnte aber vom Gang der Dinge nichts mehr ändern. Es kam zu mehreren Abstimmungen, aber zu keiner Verständigung, so daß Napoleon am 10. Oktober 1796 die Vereinigung des Veltlins mit der cisalpinischen Republik genehmigte.

Doch kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Arbeit zurück. Am Beispiel von Tenna und besonders an den Ursachen der Belmonter Fehde von 1352 wollte ich zeigen, daß im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine mächtige demokratische Bewegung die Geschichte unseres Landes und besonders auch diejenige des Oberen Bundes beherrschte und von der Knechtschaft des Feudalismus hinauf führte zur Freiheit und zum Selbstbestimmungsrecht der Volksbünde. Dabei haben Männer von hoher Gesinnung, wie Abt Johann I. von Ilanz, 1367-1401 und Peter von Pontaningen, 1402-1438, eine hervorragende Rolle gespielt. Die Belmonter Fehde von 1352 in ihren Ursachen und in ihren Auswirkungen der Schamserfehde von 1451 gleich zu setzen, obwohl sie sich in etwas bescheidenerem Rahmen abspielte. Hier wie dort suchte der menschliche Geist aus seinem inneren Wesen heraus nach Freiheit und damit die politischen und sozialen Fesseln zu sprengen. Die Belmonter Fehde ist nicht wie die vielen Fehden der Feudalzeit ein nichtiger Streit um Dinge des Besitzes und des Ehrgeizes. Es handelt sich bei den Bewohnern des Lugnez, zu einem guten Teil aus stolzen, freien Bauern bestehend, um die Verteidigung ihrer alten Heimat. Diese Fehde verdient daher einen Ehrenplatz in unserer Landesgeschichte und ein pietätvolles Andenken im Herzen jedes Bündners für die heldenmutigen Männer und Frauen des Lugnez.